

BESCHLUSS ÜBER DAS KIRCHENGESETZ

der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

zur

Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

vom 11. November 2017

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 370), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2013 (ABl. VELKD Bd. VII S. 506), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Amt der VELKD“ werden durch die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

2. In Artikel 20 Absatz 5 wird im ersten und im zweiten Satz jeweils das Wort „Amtes“ durch das Wort „Amtsbereichs“ ersetzt.

3. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Organe der Vereinigten Kirche bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Hierzu schließt die Vereinigte Kirche einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der der Zustimmung der Generalsynode bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche ist das Kirchenamt an ihr Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(3) ¹Innerhalb des Kirchenamts wird ein Amtsbereich der VELKD gebildet, in dem die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen werden. ²Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche

ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts. ³Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. ⁴Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung. ⁵Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. ⁶In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung. ⁷Die Aufgabenerfüllung der im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere die Ausübung der Fachaufsicht, ist so zu regeln, dass die Bindung nach Absatz 2 gewährleistet ist.“

4. Artikel 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Amt der VELKD“ werden durch die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
5. Artikel 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Amt“ ersetzt durch das Wort „Amtsbereich“.

Artikel 2
Zustimmung zur Änderung des Vertrags
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem am 9. November 2017 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. VELKD Bd. VII S. 313) wird zugestimmt.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt der VELKD kann den Wortlaut der Verfassung und des Vertrages in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bonn, den 11. November 2017

Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann